

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/295/2011/VI-60</b>
Einreicher:	Bauverwaltungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	23.08.2011				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	01.09.2011				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	07.09.2011				
Stadtrat	öffentlich	21.09.2011				

### **Titel:**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Dessau-Roßlau (Erschließungsbeitragssatzung - veröffentlicht im Amtsblatt 26. April 2008)

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/036/2008/VI-60
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

### **Finanzbedarf/Finanzierung:**

### **Zusammenfassung/ Fazit:**

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## **Anlage 1:**

Wie im Straßenausbaubeitragsrecht besteht auch im Erschließungsbeitragsrecht die Möglichkeit, so genannte Mehrfacherschließungsvergünstigungen vorzunehmen. Es bedarf hierzu einer satzungsrechtlichen Regelung, da die Gewährung oder Nichtgewährung einer Mehrfacherschließungsvergünstigung im Ermessen des Ortsgesetzgebers liegt. In der derzeitigen Erschließungsbeitragsatzung ist eine Regelung zur Mehrfacherschließungsvergünstigung nicht enthalten.

Grundsätzlich steht es im Ermessen der Kommune, den Umfang der Ermäßigung festzulegen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass zum einen die übrigen Grundstücke durch die Mehrfacherschließungsvergünstigung nicht übermäßig belastet werden dürfen und umgekehrt, die mehrfach erschlossenen Grundstücke nicht über Gebühr entlastet werden dürfen.

Nach einer älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes darf die Mehrbelastung der einfach erschlossenen Grundstücke nicht mehr als die Hälfte des Erschließungsbeitrages ausmachen, der auf sie bei voller Belastung der mehrfach erschlossenen Grundstücke entfallen würde. Die Entlastung eines mehrfach erschlossenen Grundstückes darf hiernach nicht so hoch sein, dass seine Gesamtbelastung mit Erschließungsbeiträgen für beide Erschließungsanlagen um mehr als 10 % hinter der Beitragsbelastung eines vergleichbaren einfach erschlossenen Grundstückes zurückbleibt (Mindestbelastungsgrenze).

Mit Rücksicht auf die zuvor genannten Vorgaben der Rechtsprechung wird nach der Kommentarliteratur dementsprechend empfohlen, die mehrfach erschlossenen Grundstücke wie auch in den vergleichbaren Satzungen der Stadt Dessau-Roßlau mit einem Bruchteil von mindestens  $\frac{2}{3}$  ihrer vollen Bemessungsgröße zu beteiligen. Bei einer derartigen Satzungsregelung kommt es in aller Regel nicht zu einer unzulässigen Mehrbelastung bzw. zu einem Unterschreiten der Mindestbelastungsgrenze.

In Anlehnung an die zurzeit rechtswirksamen Straßenausbaubeitragssatzungen in der Stadt Dessau-Roßlau wird die Ermäßigung bei Mehrfacherschließung mit einer  $\frac{2}{3}$ -Regelung als 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung aufgenommen. Für die Stadt ergibt sich dadurch keine zusätzliche Kostenbelastung, da die Mehrbelastung dann die anderen Grundstückseigentümer zu tragen haben.

## **Anlage 2**

1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau